

Nr. 19.

HEIDELBERGER

1858.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Lange: Römische Alterthümer.

(Schluss.)

Auch ist der Einfluss des XII Tafelgesetzes auf die weitere Entwicklung des civilen Erbrechts, insbesondere die nunmehrige Gestaltung wahrer wirklicher Testamente nicht gewürdigt (vgl. mein Erbr. Kap. VIII ff.).

In Bezug auf das testamentum per aes et libram behauptet Lange (S. 138): „ursprünglich können durch diesen Akt dem emtor familiae nur die res Mancipi übertragen sein; man müsste also für Uebertragung der res nec Mancipi eine nebenhergehende traditio annehmen, die dann auch auf Obligationen anwendbar sein müsste, wenn man nicht lieber in dem Mangel einer gesetzlichen Form für den Uebergang der bona (res nec Mancipi) den Keim für die Entstehung des Begriffes der bonorum possessio finden will, welche den Rechtsschutz des imperium das Magistrats wie die possessio überhaupt voraussetzt“ (vgl. auch S. 141). Wenn man auch die schon oben erwähnte Ansicht des Verfassers über die Entwicklung des Eigenthumsrechts im Uebrigen für richtig hält, so fragt es sich hier doch, ob nicht die ganze familia den unmittelbaren Gegenstand der Mancipatio bildete. Und jedenfalls konnte das der Fall sein, eben so gut wie es bei der emancipatio der Fall war, und wurde es so sein, weil die res nec Mancipi doch auch vollkommen der Verfügung des paterfamilias unterstanden und deshalb sicherlich, wenn auch nicht als untrennbar oder möglichst unveräußerlich, der familia angehörten. Für die spätere Zeit lässt Lange ja übrigens die ganze familia, auch die res nec Mancipi auf den familiae emtor übergehen. Für die frühere alte Zeit konnte aber nach dem patricisch-staatsrechtlichen Familienprinzip überhaupt das Mancipationstestament nicht vorkommen (vgl. mein röm. Erbrecht Kap. IX). Und es reicht auch obendrein das Institut der bonorum possessio schwerlich in eine Zeit hinab, wo die traditio von res nec Mancipi noch kein quiritarisches Eigenthum begründete, und in die Zeit wo das testamentum per aes et libram entstand. Es ward der Begriff der bonorum possessio nicht wie Lange (S. 141) meint, nachdem er im Keime bereits vorhanden, durch das prätorische Edikt erweitert und fortgebildet zu einem Erbrechtssysteme des jus gentium, welches dem des jus civile gegenüberstand und mit diesem ineinanderwirkte, sondern in diesem Gegensatze und dem Ineinanderwirken des jus civile und des jus gentium liegt vielmehr gerade der dialektische

LI. Jahrg. 4. Heft.

19